

Königtum und Reform um 1450

Eine Zusammenfassung)*

VON ELMAR WADLE

I.

Ein großes Thema birgt zahllose, oft auch widersprüchliche Aspekte. Will man der Vielfalt Herr werden, so sind Orientierungshilfen unerlässlich. In diesem Sinne wurde »Europäisches Königtum im Spätmittelalter« in zwei Vortragsreihen behandelt, denen zeitliche und inhaltliche Schwerpunkte gesetzt waren. Während der zeitlichen Einteilung eine gewisse Neutralität anhaftet, gilt dies für die inhaltliche Orientierung gerade nicht, zumal dann nicht, wenn es um Begriffe wie »Krise« und »Reform« geht. Sie sind in der wissenschaftlichen wie politischen Diskussion der letzten Jahrzehnte so strapaziert worden, daß man sich schwer tut, sie unbefangen zu gebrauchen¹⁾.

Versucht man dies dennoch, so zeigt sich bald, daß »Krise« und »Reform« sich in eigentümlicher Weise verschränken: Wird eine Krise bewußt, so löst sie, macht sich nicht Resignation breit, Reformversuche aus; der Ruf nach Reformen verweist auf krisenhafte Zustände. Krisenbewußtsein und Reformversuch sind eng miteinander verwoben. Wenn man gleichwohl einen der beiden Begriffe bestimmten historischen Abschnitten zuordnen will, so kann es letztlich nur darum gehen, den einen oder den anderen Aspekt stärker zu akzentuieren.

Ein Rahmenthema offeriert immer zugleich eine These. Das Thema der zweiten Vortragsreihe (»Königtum und Reformversuche in der Mitte des 15. Jahrhunderts«) legt die Behauptung nah, das europäische Königtum sei um die Mitte des 15. Jahrhunderts weniger durch krisenhafte Zustände gekennzeichnet als vielmehr durch Reformansätze. Sache der Vorträge wäre es dann, diese These zu bestätigen oder zu widerlegen.

*) Überarb. Text der am 13. April 1984 auf der Reichenau vorgetragenen »Zusammenfassung«. Auf die für den Druck vorbereiteten Vorträge der zweiten Arbeitstagung wird jeweils durch eine pauschale Angabe des Verfassernamens Bezug genommen; Entsprechendes gilt für die Diskussionsbeiträge, die im Protokoll Nr. 269 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V. niedergelegt sind.

1) Zum Begriff »Krise« vgl. jetzt den anregenden Beitrag von F. SEIBT, Zu einem neuen Begriff von der »Krise des Spätmittelalters«, in: F. SEIBT u. W. EBERHARD (Hrsg.), Europa 1400, Die Krise des Spätmittelalters, 1984, 7–23.

Es müßten demnach alle jene Vorschläge, Entwicklungen und Tendenzen ermittelt werden, die auf eine »Reform« abzielen, mithin die beklagten Zustände zu »verbessern«, ins Positive zu verändern suchen; es geht um das »reformare ad melius« (Jäschke). Im Anschluß daran wäre herauszuarbeiten, welchen Anteil das Königtum daran hatte, wobei Anteil in einem doppelten Sinne zu verstehen ist, nämlich als Reform des Königtums wie als Reform durch das Königtum.

Bei alledem wäre immer vorauszusetzen, daß bekannt ist, warum ein Geschehen positiv im Sinne einer Reform zu verstehen ist. Diese Prämisse offenbart ein tiefgreifendes Dilemma. Der Historiker wird sich kaum auf zeitlose Kriterien berufen wollen. Doch auch dann, wenn man die Zeitgenossen des jeweiligen Geschehens nach ihren Maßstäben befragt, wird das Problem nicht wesentlich entschärft, denn auch die vergangenen Maßstäbe können voller Widersprüche sein. Ein Beispiel: Die Stärkung der königlichen Stellung in irgendeinem Bereich kann dem monarchisch oder gar absolutistisch Gesinnten als positiv erscheinen, mithin als »Reform«. Einem Adel hingegen, der mit dem Königtum konkurriert, kann derselbe Vorgang als negativ gelten, mithin als das gerade Gegenteil einer »Verbesserung«.

Aus diesem dem Reformbegriff inhärenten Dilemma wird nur entlassen, wer Standpunkt und Maßstab seiner Betrachtung näher präzisiert. Daß dies ohne längere methodische Überlegung nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Für unsere Zwecke indes kann und muß es genügen, Reform in einem vorläufigen Sinne als »modernen Ordnungsbegriff« zu verwenden und auf jene »Veränderungen« abzustellen, »die dem Gemeinwesen zugute kommen sollen« (Jäschke).

Eine weitere Schwierigkeit ist zu bedenken: Ein Vergleich setzt eigentlich voraus, daß der Betrachtung der zu vergleichenden Gegenstände jeweils derselbe Maßstab zugrundeliegt. Dies mag bei den hier behandelten Vorträgen nicht immer der Fall sein; derartige Differenzen kann man jedoch überspielen, da die Referate letztlich alle in einer zentralen Perspektive übereinstimmen. Das Geschehen wird allenthalben vom Königtum her beurteilt. Dies eröffnet die Chance einer vergleichenden Verfassungsgeschichte aus der Sicht des Königtums.

Daß hierbei die Institution und nicht die Person des jeweiligen Herrschers im Vordergrund steht, sei eigens hervorgehoben. Erst so wird es möglich, die wechselseitigen Abhängigkeiten von Amt und Person zu beschreiben. Die Grenze ist allerdings nicht immer scharf zu ziehen, solange auch in der Vergangenheit Amt und Person nicht deutlich genug getrennt werden. Doch dergleichen Probleme gehören ja gerade zum Themenkatalog der Tagung.

II.

Wirft man einen Blick auf das historische Tableau, das die Vorträge entfalten, so zeichnen sich deutlich einige Gravitationsfelder oder »Geschichtsregionen« (Zernack) ab: Im Westen Europas England, Frankreich und Burgund (Jäschke/Contamine/Vaughan); im Osten und Nordosten einerseits Polen und Ungarn (Russocki/Bak) und andererseits Schweden nebst den übrigen Königreichen der Kalmarer Union (Zernack); in der Mitte zwischen diesen Kraftfel-

dern und zugleich vielfach mit ihnen verknüpft das römisch-deutsche Königtum (Hertlein/Koller/Krieger), das bisweilen als besondere Größe, zumeist aber als Komponente des Heiligen Römischen Reiches und damit eines eigenständigen Bezugsfeldes erscheint.

Es liegt auf der Hand, daß es sich um eine Auswahl handelt. Es fehlen etwa die Königreiche der Iberischen Halbinsel und Neapel, es fehlen aber auch Böhmen und Schottland. Die Einbeziehung Burgunds sei eigens positiv hervorgehoben. Burgund gehört zur Thematik dieser Tagung, auch wenn es im 15. Jahrhundert keinen König, sondern nur einen Herzog von Burgund gegeben hat, einen Herzog freilich, der nicht nur faktisch regiert hat wie ein König, sondern auch förmlich so heißen wollte.

An diese Überlegungen mag sich die Frage anschließen, ob nicht auch andere Mächte hätten berücksichtigt werden sollen, die zwar nicht »König« und »Königreich« heißen, wohl aber im europäischen Kräftespiel nachhaltig auf das Königtum eingewirkt haben. Dies träfe etwa auf Kirche und Papsttum zu.

Inkongruenzen sind auch in anderer Hinsicht zu verzeichnen. Der zeitliche Rahmen ist bei einigen Vorträgen eng an der Jahrhundertmitte orientiert; andere spannen ihn über viele Jahrzehnte aus. Ähnliches gilt erst recht für die inhaltliche Seite: der eine Vortrag beschränkt sich auf Teilbereiche oder beleuchtet das Königtum aus einem bestimmten Blickwinkel, der andere sucht das Panorama in seiner ganzen Breite aufzuzeigen; die eine Darstellung stellt das historische Geschehen in den Vordergrund, die andere betont die institutionellen Aspekte.

Listet man in solcher Weise Lücken und Differenzen auf, so darf man nicht verschweigen, daß zahlreiche Aspekte in den Vorträgen selbst wenigstens angedeutet oder in der hier nicht wiedergegebenen Diskussion angesprochen worden sind. Auch sei bemerkt, daß die Referate der ersten Tagung zahlreiche Ergänzungen bieten.

Im übrigen verbietet sich jede weitere Kritik angesichts der Größe und Weite der Thematik von selbst. Wenn hier gleichwohl so ausführlich von den »Lücken« die Rede war, so nicht zuletzt deshalb, um die Vorläufigkeit auch dieses Versuches eines systematisierenden Überblicks zu begründen: Eine Zusammenfassung kann nur in einem sehr beschränkten Umfang Ergänzungen liefern wollen.

III.

Veränderungen eines Verfassungselementes, wie es das Königtum darstellt, können von verschiedenen Seiten ausgelöst, gefordert oder durchgesetzt werden. Es erscheint sinnvoll, mit dieser Frage nach der Urheberschaft von Reformen zu beginnen, denn sie schärft den Blick für den politischen Kontext des Reformgeschehens überhaupt, vor allem für die in den einzelnen Ländern sehr unterschiedliche Ausgangslage.

In Frankreich gewinnt das Königtum neue Kraft aus dem erfolgreichen Abwehrkampf gegen England. Die Rückeroberung der angestammten Provinzen geht einher mit der Reorganisation von Militär- und Finanzsystem. Karl VII. (1422–1461) findet Unterstützung bei Adel

und Lehnsleuten, bei Stadtbürgern und Bauern; als ihr »naturel et souverain seigneur« (Contamine) gründet er eine starke Monarchie. Die Stände tragen diese Entwicklung, jedenfalls stemmen sie sich nicht dagegen, können und wollen es wohl auch nicht.

In keinem der anderen Königreiche finden wir eine vergleichbare Situation, wohl aber in Burgund. Für die Verhältnisse des Herzogtums dürfte es bezeichnend sein, daß Reformvorschläge aus dem engsten Führungskreis um den Herzog stammen: Die Vorschläge des Hue de Lannoy (Vaughan) zielen auf eine Verbesserung weniger der herrschaftlichen Strukturen als vielmehr des persönlichen Regiments des Herzogs.

In den übrigen Reichen ist das Königtum weniger Träger als Gegenstand der beobachteten Reformen. Allenthalben rufen Adel und andere Kräfte nach Reformen; das Verlangen ist dort am erfolgreichsten, wo entsprechende Institutionen vorhanden sind. In England, dessen kriegeres Engagement auf dem Kontinent um die Jahrhundertmitte in der Niederlage endet, kommt es zu zahlreichen Reformprojekten (Jäschke). Die konstitutionelle Einbindung des Königtums einerseits und die Schwächeperioden in der Regierung Heinrichs VI. (1422–1461) andererseits machen verständlich, daß Reformprogramme weniger vom König als von anderen Kräften formuliert und getragen werden, so etwa vom Kronrat (1442/1444) und vom Parlament (1449/1459). Von besonderem Gewicht sind die Forderungen der Cade-Mortimer-Bewegung von 1450; sie richtet sich gegen die herrschende Hofpartei, gegen Günstlingswirtschaft und Finanzmisere, schließlich auch gegen die Person des Königs selbst, nicht aber gegen das Königtum als solches. Gleiches gilt für die Reformen nach 1450. Selbst Herzog Richard von York, der als Haupt der Regimegegner 1461 den Dynastiewechsel erzwingt, hat – letztlich im eigenen Interesse – die königliche Prerogative nie bestritten. Reformansprüche des Parlaments wie der Lords haben das Königtum als Institution nicht in Frage gestellt.

Im übrigen Europa des 15. Jahrhunderts ist das Ringen um die Reform des Königtums immer zugleich ein Ringen um Einfluß und Macht des Adels.

In Ungarn (Bak) ist die Situation des Königtums um die Jahrhundertmitte besonders desolat. Mehrere Interregna und kurzlebige Regierungen führen zu einer Zeit »praktisch königloser Adelherrschaft« (Bak). Der Zerfall der überkommenen »patrimonialen Monarchie« (Bak) kulminiert in der Zeit des minderjährigen Ladislaus Postumus (1440–1457). Eine Reform kann nur aus der Mitte des dominierenden Landadels gelingen; und sie hat Erfolg: Gestalt und Werk des Hunyaden Matthias Corvinus (1458–1490), der die Krone erringt, machen dies unübersehbar. Aus der Reform geht eine »neue Monarchie«, eine »ständische Monarchie« (Bak) hervor.

In diesem Zusammenhang sei zur Ergänzung auf das Geschehen in Böhmen hingewiesen. Auch hier bieten die Probleme um die Herrschaft des Ladislaus Postumus dem Adel Gelegenheit zur Profilierung und ständischen Organisation. Auch hier erwächst aus dem Adel in Georg Podiebrad eine Führungsgestalt, die schließlich die Königswürde erringt (1458–1471).

In Polen (Russocki, auch Zernack), seit Mitte des 14. Jahrhunderts ein Wahlkönigtum, suchen die ersten Jagiellonen-Herrscher, als Großfürsten von Litauen »in den Traditionen des monarchischen Patrimonialismus erzogen« (Russocki), das Königtum zu stärken. Vor allem

Kasimir IV. (1447–1492) verfolgt in den Jahrzehnten nach 1454 »absolutistische Tendenzen« (Russocki). Seine Absicht, »personalistische, autoritäre Regierungsformen« (Russocki) durchzusetzen, trifft dabei aber nicht nur auf den Widerstand der im Kronrat repräsentierten Herren, sondern auch auf die Interessen der sich ständisch organisierenden Adelschicht der Schlachta. Der Versuch, die teils von den Vorgängern, teils von ihm selbst in den ersten Regierungsjahren eingeräumten Zugeständnisse zu korrigieren, bleibt ohne dauerhaften Erfolg, da es nicht gelingt, ihn institutionell zu verfestigen. Im Gegensatz dazu können die konkurrierenden Kräfte ihren Einfluß verstetigen: der führende Adel (*consilarii et primores*) in einem die königliche Macht beschränkenden und zugleich mittragenden Rat; die breite Schicht der Schlachta in den Landtagen der einzelnen Länder und in der Gesamtrepräsentation des Sejm. Die Entwicklung mündet unter den Söhnen Kasimirs zu Beginn des 16. Jahrhunderts (1505) in ein neues »System des Gleichgewichts zwischen *dominium regale* und *dominium politicum*« (Russocki) ein: Der König ist gleichsam nur der Schlußstein eines Gebäudes, in dem der in Rat und Sejm repräsentierte Adel letztlich das Sagen hat.

Wie in Polen kommt es auch in Schweden im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu einer »konstitutionalen Durchformung« (Zernack) des politischen Systems, dessen drei Faktoren, nämlich Ratsaristokratie, populäre Kräfte und Zentralmacht, in ein neues Gleichgewicht treten. Es fehlt in Schweden nicht an Versuchen, die Stellung der Krone zu stärken. Erich von Pommern (1396–1439) will die überkommenen Schranken königlicher Macht durchbrechen; er scheitert aber am Widerstand populärer Kräfte (Engelbrechts-Aufstand seit 1434) und begünstigt letztlich die Restabilisierung der Ratsaristokratie und ihr Übergewicht unter seinen Nachfolgern. Die volkstümlich-nationalen Tendenzen sind allerdings nicht erloschen: In der Gestalt des Karl Knutsson Bonde (1448–1470, mit Unterbrechung) tritt uns ein betont nationales »Adelskönigtum« (Zernack) entgegen. Erst nach Karls Tod kommt es zu einem Ausgleich zwischen den treibenden Kräften. Getragen wird dieser Ausgleich von einem Prozeß der Neubegründung des Königtums als des traditionellen Symbols der Reichseinheit. Am Königtum ist infolgedessen auch der Kompromiß abzulesen: Man hält zwar den im Kalmarer Unionsvertrag verankerten Gedanken dynastischer Legitimation fest; zugleich aber haben in Schweden bis zum Ende der Union – von kurzen Unterbrechungen abgesehen – »hocharistische Reichsverweser« (Zernack) das Sagen. Diese verstehen sich ihrerseits (wenigstens zeitweise) als Exponenten einer »popularen Diktatur« (Zernack) und setzen einzelne Reformen ins Werk. Daß nach dem Ende der Union (1523) der Reichsverweser aus dem Hause Vasa zum König erhoben wird, liegt in der Konsequenz dieser Entwicklung.

Im römisch-deutschen Reich des 15. Jahrhunderts ist »Reform« (*reformatio*) eine ständige Parole. Nicht nur die Konzile von Konstanz und Basel wirken in das Reich hinein; auch die Kaiser selbst, insbesondere Siegmund (1410–1437) und Friedrich III. (1440–1493), haben Tendenzen verfolgt oder sogar ins Werk gesetzt, die man als Reformen ansprechen muß. Die Ansätze unter Siegmund bleiben stecken, als die Krone an die Habsburger geht. In der langen Regierungszeit Friedrichs III. sind zwei Perioden auszumachen: Die vierziger und die siebziger Jahre, in denen sich Reforminitiativen des Herrschers zu häufen scheinen. Ihnen kommt

angesichts der gewachsenen Verfassung des Reiches – hier sei nur an die Formel »König und Reich« erinnert – eine besondere Bedeutung zu.

IV.

Die Frage nach dem Träger von Reformen führt zwar mitten in die politische Grundkonstellation eines Königtums, erschöpft aber keineswegs den politischen Kontext. Vielerlei Gesichtspunkte kommen ins Blickfeld, wenn man sich weiter umsieht. Hier soll nur einer besonders hervorgehoben werden: Die Vielzahl der kriegerischen Auseinandersetzungen.

In England (Contamine/Jäschke) spielen die Sicherungsmaßnahmen gegenüber Schottland und Irland, auch am Kanal, eine eher untergeordnete Rolle, während das militärische Engagement auf dem Kontinent und die schließliche Niederlage gegen Frankreich immer wieder Reformimpulse auslösen. Der Aufstieg des französischen Königs (Contamine) ist ohne die Auseinandersetzung mit England gar nicht zu verstehen. In Ungarn (Bak) bleibt die Abwehr der Osmanen lange Zeit dem Landesadel überlassen und trägt zur Stabilisierung seiner Macht bei. In Polen (Russocki) dürfte die ständige Auseinandersetzung mit dem Deutschen Orden ähnliche Wirkungen gezeitigt haben. Freilich überschneidet sich hier wie auch in Schweden, Ungarn und Böhmen der Gedanke der Abwehr äußerer Feinde mit dem Bemühen, Gegenkräfte auszubauen gegen ein mehr oder weniger »fremdes«, die Stellung der heimischen Führungsschicht beschneidendes Königtum.

Im römisch-deutschen Reich sind die Dinge besonders unübersichtlich. Die Kämpfe gegen Böhmen und Ungarn, das zeitweise Zusammenspiel Friedrichs III. mit Frankreich und Burgund seien besonders erwähnt. Ob die vielen Kriege, die enorme Mittel verschlingen, ebensowenig wie der Fortschritt der Kriegstechnik Anlaß zu größeren Reformen im Reich gegeben haben, mag zweifelhaft sein.

V.

Versucht man, das Königtum als Institution näher zu erfassen, so gilt es zunächst zusammenzustellen, was unter dem Gesichtspunkt der Reform über Herrschaftsgrundlagen und Herrschaftsmittel gesagt worden ist.

An sich wäre es wohl erforderlich, zwischen »Grundlagen« und »Mitteln« königlicher Herrschaft näher zu unterscheiden²⁾. So könnte man unter »Herrschaftsgrundlagen« jene

2) Die Begriffswahl stimmt mit der Unterscheidung von »Wirkungsfeldern« und »Rechtsgrundlagen« (KRIEGER) sachlich weitgehend überein, vermeidet aber die Beschränkung des rechtlichen Aspekts auf den Bereich der »Herrschaftsmittel«; dies erscheint angebracht, da auch die »Organisationsform« eine primär rechtliche Kategorie ist.

Bereiche verstehen, aus denen heraus königliche Herrschaft gestützt und getragen werden kann. Dies wären etwa das Gerichtswesen und die Sorge für den Frieden, das Militärsystem, die Finanzquellen der verschiedensten Art oder auch die Bereiche von Kirche, Adel und Stadt. Der Begriff »Herrschaftsmittel« wäre demgegenüber auf die Art und Weise der rechtlichen Zuordnung zum Königtum zu ziehen; hier sind etwa zu nennen: Lehensbindung, Regalienhoheit und Pfandherrschaft, Schirmherrschaft über die Kirche, Gerichtsherrschaft, Blutbannleihe und Friedenskompetenz.

Als dritter Aspekt, der sich mit den beiden genannten überschneidet, wäre zu erörtern die Organisationsform der Herrschaftsmittel in bezug auf deren Grundlagen. Hier stehen im wesentlichen zwei Modelle zur Debatte: einerseits die Wahrnehmung in eigener Person oder mit Hilfe von abhängigen Beamten, Räten, Behörden und Gerichten, andererseits die Wahrnehmung in ständisch mitbeherrschten Gremien und Versammlungen.

Es liegt auf der Hand, daß es hier nicht möglich ist, eine nach den drei genannten Aspekten differenzierende Darstellung zu versuchen. Dazu fehlen nicht nur Raum und Zeit; dazu bedürfte es auch immer wieder der Ergänzung des Vorgetragenen, denn nicht alle Königreiche wurden unter den drei genannten Aspekten umfassend abgehandelt. Es kommt hinzu, daß sich die Gesichtspunkte aufs engste berühren und nicht immer mit der gewünschten Schärfe differenziert werden können.

VI.

Unter den Stichworten »Grundlagen« und »Mittel« königlicher Herrschaft sei zunächst die Möglichkeit des Zugriffs auf die militärische Macht behandelt. Im Militärsystem treten die bestimmenden Strukturen der Verfassung und damit auch die Stellung des Königtums zutage: »Il existe un lien organique, une correspondance entre telle type d'armée et l'Etat et la société qui la soutiennent et la suscitent« (Contamine).

Karl VII. von Frankreich reorganisiert nach dem Waffenstillstand von Tours (1444) das Militärwesen neu (Contamine). Er verringert in den folgenden Jahren die Zahl des Kriegsvolks drastisch und formt aus adeligen wie aus bürgerlichen Kräften eine neue, allein der königlichen Autorität unterworfenen Truppe. Sie besteht aus vier Elementen: aus den Ordonnanzkompanien, stehenden Truppenteilen als dem Rückgrat der Armee; aus der königlichen Artillerie; aus den aus dem Volk rekrutierten freien Bogenschützen (francs-archers) und einer reorganisierten Truppe aus Adeligen und Lehensleuten. Gestützt und getragen wird die Reorganisation durch eine Reform der Finanzierung, durch den Einsatz königlicher Beamter, durch die Anlegung besonderer Register. Der Erfolg dieser Truppe im Dienst des Königs ist bekannt. Der Sieg über England ist nur der Anfang. Daß nach dem entscheidenden Jahr 1453 nicht immer alles glatt verlaufen ist, sei der Vollständigkeit halber hinzugefügt. Es kommt zu Klagen gegen das stehende Heer; die Gefahr eines expansiven Einsatzes dieser Armee wird deutlich gesehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint das englische Militärsystem (Contamine) als Ausdruck

einer sich sicher fühlenden Macht. Englische Kontingente sind in den Grenzbereichen und am Kanal, vor allem in den Besitzungen auf dem Festland stationiert. Sie haben den ursprünglich offensiven Charakter weitgehend verloren und dienen vor allem der Verteidigung. Weniger der König als das Parlament scheint im Hinblick auf die Armee das Sagen zu haben, so etwa als im Jahre 1453 ein Expeditionsheer aus Bogenschützen rekrutiert werden soll. Ähnliches zeigt sich wohl auch bei anderen Gelegenheiten, etwa bei der Organisation des Küstenschutzes. Militärreformen sind offenbar nicht Sache eines Königs, der über keinerlei »*veritable garde du corps*« verfügt und der nichts von einem »*chef du guerre*« an sich hat (Contamine). Man gewinnt aus alledem den Eindruck, daß der König seine Rolle im Bereich des Militärischen nicht voll wahrnimmt; aller Wahrscheinlichkeit nach hat er sie nicht wahrnehmen können.

Daß Burgund im militärischen Bereich ebenso wie Frankreich Ordonnanzkompanien als Kern eines stehenden Heeres unterhält, ist in der Diskussion hervorgehoben worden.

Anderswo finden wir militärische Aktivitäten des Königtums, die mit Frankreich vergleichbar wären, nur ansatzweise oder nur zeitweise.

Dies gilt zunächst für Polen in der Zeit König Kasimirs IV. (Russocki). Der König sucht die traditionelle militärische Organisation, die sich hauptsächlich auf die Landwehr – das Aufgebot der Besitzer von Landgütern – stützt, durch eine Söldnertruppe und durch eine ständige Ostseeflotte zu ergänzen; die finanziellen Voraussetzungen sollen durch Steuern und die Einbeziehung der Geistlichkeit in Steuerpflicht und Militärdienst geschaffen werden. Alle diese Reformen bleiben jedoch im Rahmen zeitweiliger Maßnahmen stecken.

Ungarns Militärsystem (Bak) befindet sich bis weit ins 15. Jahrhundert hinein in einer veralteten Verfassung. Adelsaufgebot und königliche Dienstmannen einerseits und »*Banderien*« (Privattruppen der Bannerherren) andererseits befinden sich allerdings schon früh in der Entwicklung auf ein Berufssoldatentum hin. Außerdem wird es durch bäuerliche Aufgebote immer wieder ergänzt. Zu einer echten Erneuerung kommt es jedoch erst unter dem Einfluß des Johann Hunyadi, der an der Südgrenze des Reiches zur Abwehr der Osmanen ein Söldnerheer unterhält. Auf diese Ansätze kann dann Matthias Corvinus zurückgreifen und ein nahezu stehendes Söldnerheer begründen. Daneben bleibt das Adelsaufgebot bestehen, ebenso die traditionelle *Banderie* der Barone. Wengleich eine Reform von Dauer und Tiefgang auch unter Matthias nicht gelungen ist, so haben die Neuerungen des 15. Jahrhunderts doch ausgereicht, um dem Druck des osmanischen Reiches Widerstand zu leisten.

Auch in Schweden (Zernack) gelingt es dem Königtum des 15. Jahrhunderts nicht, seinen Einfluß im Militärwesen zu verstärken. Die Basis bilden die sogenannten Schloßlehen (*slottslän*), ein Krongutbestand, der nach militärischen Gesichtspunkten planmäßig angelegt worden ist. Auf den Schloßlehen wird eine stehende, aber dezentralisierte Truppe gehalten, die, wie die Schlösser selbst, weitgehend als Pfand oder Lehen in die Hand des Adels gelangt sind. Margarete und Erich von Pommern versuchen, den königlichen Einfluß durch eine rigorosere »*Reduktionspolitik*« (Zernack) zu steigern – ihre Absichten scheitern ebenso wie entsprechende Pläne Karl Knutssons.

Auch im römisch-deutschen Reich fehlt es – wie gezeigt – nicht an militärischem Geschehen.

Sucht man aber nach Reformen, so tut man sich schwer. Die Kriege haben auch im Heerwesen keinen Anstoß zu einer »andauernden Modernisierung« (Koller) gegeben. Allerdings hat Friedrich III. erstmals wieder seit längerer Zeit Reichskontingente aufgebildet, etwa gegen die Ungarn, gegen die Türken, gegen die Nachbarn im Westen. Dies führt zwar zu einer gewissen Steigerung der kaiserlichen Macht; irgendwelche Rückwirkungen, die man als »wesentliche Reformmaßnahmen« (Koller) ansehen könnte, sind aber nicht zu verzeichnen. Es gilt eher das Gegenteil: Die Ungleichheit der Behandlung, die Unregelmäßigkeit der Forderungen und nicht zuletzt die Eigenwilligkeit der Beschlüsse des Habsburgers lassen »kein brauchbares und durchdachtes System« (Koller) erkennen³⁾.

VII.

Reformen kosten Geld, besonders im militärischen Bereich. Die schönsten Pläne müssen liegen bleiben, wenn die finanzielle Basis für ihre Verwirklichung fehlt.

In Frankreich (Contamine) geht mit der Reorganisation des Militärwesens eine Reform seiner Finanzierung einher. Die Ordonnanzkompanien werden etwa unterhalten durch die »taille des gens d'armes«; die Bogenschützenverbände werden dadurch finanziert, daß jede Pfarrei des Königreichs einen bewaffneten Mann ausrüsten und unterhalten muß; königliche Agenten und Kommissare überwachen diese Verpflichtung ebenso wie die Registrierung der Verteidigungslasten von Adel und Lehensleuten.

Auch in Burgund werden Überlegungen zum Finanzsystem angestellt. Die Vorschläge des Hue de Lannoy gehen allerdings an den Realitäten vorbei (Vaughan).

Sehr viel mehr erfahren wir über das Finanzwesen Englands, das an sich über eine »leistungsfähige Steuermaschinerie« (Jäschke) verfügt. Mit der sich abzeichnenden militärischen Niederlage geht ein Zusammenbruch der königlichen Finanzen einher. Bereits vor dem Desaster des Jahres 1453 besteht ein deutliches Mißverhältnis zwischen dem in England anfallenden Finanzvolumen und dem Bedarf der Truppen auf dem Kontinent (Contamine). Solange die Einnahmen aus dem Besitz auf dem Festland fließen, kann der König auf sie zurückgreifen, etwa auf die Subsidien und Steuern aus der Normandie, vor allem aber auf die Wollzölle von Calais, die nicht der Kontrolle des Parlaments von Westminster unterliegen. Nur für die Expeditionstruppen müssen Mittel aus England selbst eingesetzt werden. Je weiter jedoch der Landverlust auf dem Kontinent fortschreitet, um so mehr ist das königliche Engagement von den heimischen Einnahmequellen abhängig (Jäschke). Heinrich VI. indes hat schon vor dem Verlust der Normandie (1450) seine Kreditfähigkeit eingebüßt: die Krone hat durch Verleihungen und Verpfändungen nicht nur die Erträge aus dem Krongut geschmälert, sondern auch das gut organisierte, vom Parlament kontrollierte Steuersystem entwertet. König

3) In der Diskussion hat E. SCHUBERT auf die im Zusammenhang mit den Hussitenkriegen entstandenen Reichsmatrikeln hingewiesen, vgl. Protokoll (wie Anm. 1) S. 92f.

und Kronrat geraten – nicht zuletzt durch das Anschwellen des königlichen Hofstaates – immer wieder in Finanznot, der man durch mehrere Reformprojekte zu steuern sucht (Jäschke). Insbesondere sind die Commons um die Mitte des Jahrhunderts mehrfach bestrebt, dem Übel durch generelle Reduzierungen von Verleihungen entgegenzutreten: Da es aber nicht gelingt, das königliche Recht zur Exemption auf Dauer einzuengen, werden die Rücknahmegesetze immer wieder unterlaufen. Am System selbst hat man nichts geändert: Die königliche Prerogative bleibt gewahrt.

Wenden wir uns den Verhältnissen in Ungarn zu, so liegt der Zusammenhang von Militärwesen und königlichen Finanzen besonders deutlich auf der Hand (Bak). Hier hat das Königtum am Ende der Anjou-Zeit (1387) noch eine Großzahl von Burgen und Burgdomänen in der Hand. Sie gehen in den folgenden Jahrzehnten verloren, nicht zuletzt durch die ansteigende Zahl der Verpfändungen; schon unter Siegmund ist eine derartige »Monetarisierung« des Krongutes auszumachen. Zwischen 1437 und 1458 befinden sich Burgen und Burgdomänen nahezu völlig in den Händen des Adels, nicht zuletzt in der Hand der Hunyadi. Ein Teil fließt unter Matthias Corvinus zwar wieder an die Krone zurück; im wesentlichen muß sich die Finanzierung aber auf andere Quellen stützen. An die Stelle der alten Domäneneinkünfte sind seit der Anjou-Zeit mehr und mehr die Einkünfte aus Steuern und Regalien getreten. Sie haben in der Zeit vor Matthias zwar ebenfalls stark gelitten, stellen aber immer noch einen gewissen Grundstock dar. Matthias nun versucht, die Regalieneinkünfte zu reorganisieren und durch zusätzliche neue Steuerarten zu ergänzen. Alle diese Reformen können freilich die Steuerkraft eines kleinen Landes nicht wesentlich erhöhen; der vor allem durch die Landesverteidigung gesteigerte Finanzbedarf des Königs bleibt allemal größer als die »zumutbare Belastung der *misera plebs contribuens*« (Bak).

Auch in Polen (Russocki) finden wir die klassischen Formen königlicher Einnahmequellen: Krongüter und Domänen, Regalien, Abgaben und Steuern. Zu einer eigentlichen Reform ist es im 15. Jahrhundert nicht gekommen. Kasimir setzt die Erhöhung bestimmter Abgaben und Steuern durch. Allerdings ist diese Maßnahme nicht von Dauer. Dem Gesamtbild entsprechen die hergebrachten Formen, insbesondere die Schenkung oder Verpfändung von Domanalgut an getreue Anhänger. Gelegentliche Restitutionsbegehren bedeuten keine grundsätzliche Änderung. Eine gewisse Beweglichkeit zeigt sich im Bereich der außergewöhnlichen Abgaben, insbesondere bei jenen, welche die Schlachta im Zuge des 13jährigen Krieges mit dem Deutschen Orden bewilligt. Um Genaueres über das Finanzwesen im 15. Jahrhundert und seine Organisation zu erfahren, ist die Quellenlage offenbar zu schlecht.

In Schweden (Zernack) sind die finanziellen Dinge besser zu erkennen. Neben Regalien und anderen Abgaben spielen die schon erwähnten Schloßlehen eine besondere Rolle. Sie befinden sich im 15. Jahrhundert durch Verleihung und Verpfändung weitgehend in der Hand des Adels. Margarete und Erich von Pommern suchen die ehemaligen Krongüter zurückzukaufen oder auf andere Weise finanziell zu entlasten. Andere Maßnahmen sollen ergänzend hinzutreten, so etwa die Belastung von bisher freiem Bauernland mit Steuern, die Verschlechterung von Münzen, die Anhebung von Zöllen, die Erhebung von Extrasteuern. Mit alledem geht eine

Umstellung des Finanzwesens auf das Geldsystem einher. Von Dauer sind diese Reformen allerdings nicht; sie scheitern letztlich an der Widerstandskraft von Bauern und Adel. Der sich ausbreitenden Dezentralisierung wird immer wieder entgegengearbeitet, so etwa durch Karl Knutsson und insbesondere einige Reichsverweser; ein Restbestand zentral verwalteter Schloßlehen bleibt jedenfalls erhalten.

Um das Finanzwesen des römisch-deutschen Königs ist es im 15. Jahrhundert sicherlich nicht gut bestellt; angesichts der vorausgegangenen Entwicklung kann es auch nur in rudimentärer Weise verbessert werden (Koller). Durch die Reform von Kanzlei- und Privilegienwesen werden neue Einnahmequellen erschlossen. Friedrich III. belebt die Pfründenpolitik neu, möglicherweise werden auch die Bodenschätze als Einnahmequelle erkannt und genutzt. Außerhalb der habsburgischen Erblande ist der Kaiser jedoch im wesentlichen auf die überkommenen Verpflichtungen (insbesondere Stadtsteuern und Kriegsleistungen) beschränkt.

VIII.

Die Sorge für Frieden und Recht wurde nicht nur in den Vorträgen, sondern auch in der Diskussion mehrfach angesprochen.

Englands überkommenes Sheriffsystem wird in der Reformdiskussion des 15. Jahrhunderts nicht in Frage gestellt. Hier richtet sich der Protest nicht gegen die Institution, sondern gegen die einzelnen korrupten und ungerechten Träger des Amtes (Jäschke). Daß sich der König, auch unter persönlichem Einsatz auf Gerichtsreisen, gegen die Cade-Mortimer-Bewegung durchsetzt, ist wohl nicht mit einer Reformtendenz in Verbindung zu bringen, sondern eher als eine Bestätigung der traditionellen Funktion des Königtums zu werten.

Für Frankreich ist eher beiläufig festgestellt worden (Diskussion), welches Gewicht dem stehenden Heer in Friedenszeiten für die innere Sicherheit zukommen mußte. Die auf die zentralen Plätze verteilten Ordonnanzkompanien waren ein zuverlässiges Instrument in der Hand des Königs, um seine Vorstellungen von guter Polizei durchzusetzen.

Ungarn erlebte während der Krisenzeit einen Niedergang des königlichen Einflusses auf das Gerichtswesen, »da die bürgerkriegsähnlichen Zustände keine geordnete Justizpflege erlaubten« (Bak). Adelige Selbstverwaltung wird auf Komitatsversammlungen, die Landfriedensbünden vergleichbar sind (Bak), aktiviert und unter König Matthias formal bestätigt. Zugleich gelingt es diesem Herrscher freilich, seinen Einfluß auf die Rechtspflege durch »das neu eingerichtete Gericht der *personalis presentia regis*« (Bak) zu verstärken.

Auch in Polen (Russocki) dominieren die Provinziallandtage bei Gericht und Friedenswahrung. Die Funktion des Königs als des obersten Richters ist grundsätzlich unbestritten; gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß sie an Gewicht einbüßt: Die Nachfolger des Ladislaus Jagiello (1386–1434) bereisen das Land nicht mehr in regelmäßigen Abständen; Stellvertreter treten an ihre Stelle. Schließlich geraten die noch im 14. Jahrhundert im Namen des Königs

amtierenden lokalen (*colloquia*) und allgemeinen Gerichte (*iudicia terrestria*) ganz unter den Einfluß der Schlachta.

Ausführliches erfahren wir über die königliche Sorge für Frieden, Recht und Gericht im römisch-deutschen Reich. Dies ist nicht weiter verwunderlich angesichts der These, daß »Reichsreform, um die immer wieder gerungen wurde, letzten Endes eine Rechtsreform war« (Koller). Bei alledem geht es nicht nur um die Frage, ob und wie der König in der Lage ist, die in der Tradition verwurzelten grundsätzlichen Rechtspositionen auch in der Praxis zur Geltung zu bringen; es geht auch um die Frage, ob sich im Vollzuge dieser Praxis Tendenzen abzeichnen, die man als Reformen ansprechen darf.

Anhand zweier zentraler Quellen, des 1417 angelegten Reichsachtbuches und eines neuen Reichsregisterbandes kann die Zunahme königlicher Rechtsakte in der Gestalt von Achtsprüchen und Privilegienbriefen verfolgt werden (Koller).

Daß die Praxis periodischen Schwankungen unterliegt, wird dabei ebenso deutlich wie die Chance, durch solche Rechtsakte nicht nur Politik zu gestalten, sondern auch die Einnahmen der Zentrale zu vermehren. Unter dem letztgenannten Aspekt sind insbesondere die Privilegienbriefe hervorzuheben, handle es sich nun um Lehensbriefe oder generelle Rechts- und Besitzbestätigungen, die bei Herrscherwechsel oder Mannfall erbeten werden konnten, oder um sonstige Verbriefungen, die allemal beachtliche Einnahmen einzuspielen vermochten⁴⁾.

Die unter Siegmund einsetzende Achtpraxis, aber auch die später (1440) erneuerten Reformen in Kanzlei- und Privilegienwesen fördern die höchste Gerichtsbarkeit im Reich nicht nur allgemein; sie tragen auch dazu bei, das Verfahren selbst mit neuen Elementen zu versehen und es stärker zu durchformen.

Diese Beobachtungen finden eine glückliche Ergänzung, wenn man nicht nur die richterliche Tätigkeit des Königs selbst und seiner Gerichte ins Auge faßt, sondern auch das Recht der Blutbannleihe (Krieger). Diese auf die oberste Gerichtsherrschaft des Königs gestützte Befugnis erlaubt es dem Herrscher, auf fremde Gerichtsbarkeiten Einfluß zu nehmen und mit dieser Einflußnahme allgemeinere politische Zwecke zu verbinden.

Im Verhältnis von Königtum einerseits und Recht, Kanzlei- und Gerichtswesen andererseits zeichnen sich im 15. Jahrhundert, vor allem in der Zeit Friedrichs III., Entwicklungen ab, die durch folgende Stichworte gekennzeichnet sind (Koller/Krieger): das Bemühen um bessere

4) Die Privilegienhoheit des Kaisers, wie immer diese rechtlich abgesichert sein mag, und die darauf gestützte Privilegienpraxis können zur Rechtsfortbildung und -neubildung eingesetzt werden; diese Funktion des Privilegs darf für das 15. und 16. Jahrhundert nicht unterschätzt werden. Die frühen Privilegien gegen den Nachdruck von Büchern, Kupferstichen und Noten oder gegen die Nachbildung von Erfindungen bieten eindrucksvolle Beispiele; dazu vgl. etwa M. VOGEL, Deutsche Urheber- und Verlagsrechtsgeschichte zwischen 1450 und 1850, in: Archiv f. d. Geschichte des Buchwesens XIX (1978), Sp. 2–190 (auch als Sonderdruck erschienen); im übrigen sei verwiesen auf die weiterführenden Angaben in den Art. »Gewerblicher Rechtsschutz« (U. LOEWENHEIM), »Patent (gewerblich)« (E. WADLE) und »Privileg, neuzeitlich« (H. MOHNHAUPT) im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Sp. 1652–1658; Bd. 3, Sp. 1533–1539, 2005–2011.

Gesetze, vor allem in den Landfrieden; die zunehmende Verschriftlichung von Prozeßführung und Regierungstätigkeit; der verstärkte Einsatz ausgebildeter Juristen und die konsequentere Heranziehung römisch-rechtlicher Grundsätze, vor allem des *crimen laesae maiestatis*; die Einführung des Amtes eines Reichsprokuratorfiskals und die Reform der königlichen Gerichte, insbesondere die Neuordnung des Kammergerichts (1471).

IX.

Königliche Herrschaft über die Kirche ist nur in bezug auf das römisch-deutsche Königtum eingehender behandelt worden. Sieht man von der wechselvollen Einflußnahme auf die Konzilien des 15. Jahrhunderts einmal ab, so sind vor allem zwei Instrumente ins Blickfeld getreten, die dem König ein Einwirken auf die Reichskirche ermöglichen (Krieger): zum einen die Regalienleihe; zum anderen das Zustimmungsrecht, das Friedrich III. im Ausgleich mit dem Papst eingeräumt worden ist und sich auf eine stattliche Zahl von Bistümern erstreckt. Beide Möglichkeiten, Regalienleihe und Zustimmungsrecht, werden auch tatsächlich wahrgenommen mit dem Ziel, die eigenen Vorstellungen bei der Besetzung der Bischofsstühle durchzusetzen. Vermerkt sei, daß vor allem der süddeutsche Raum, also königsnahe Gebiet, beeinflußt werden kann. Zur Abrundung sei in diesem Zusammenhang nochmals auf das unter Friedrich III. neubelebte Pfründenwesen hingewiesen.

Das Verhältnis von König und Kirche kommt auch im Blick auf Ungarn zur Sprache (Bak). Nachdem Siegmund durch das *placetum regium* (1404) die Mitsprache bei der Besetzung von Bistümern bekräftigt hat, wird während des Konstanzer Konzils zusätzlich ein – freilich umstrittenes – Oberpatronatsrecht ausgehandelt. Damit ist bis etwa 1490 – wenigstens de facto – der Zugriff des ungarischen Königs auf die hohen Kirchenämter gesichert.

Auch in Polen dürften Tendenzen zur Entwicklung einer »Nationalkirche« bestehen. Die Rolle der Universität Krakau mag in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein (Diskussion). Festzuhalten ist immerhin, daß Kasimir gegenüber dem Papsttum eine distanzierende Politik betreibt, auf die Besetzung der Bischofsstühle Einfluß gewinnt und sogar den Klerus in gleicher Weise wie die Schlachta mit Steuern belegen will (Russocki). Auch in Schweden gibt es unter Erich von Pommern Versuche, die Freiheit der Bischofswahlen zu beeinflussen (Zernack).

In den übrigen Königreichen, die behandelt worden sind, scheint das Verhältnis des Königs zur heimischen Kirche keiner Reform zu bedürfen; jedenfalls haben wir nichts davon gehört. Dies ist – um ein eindeutiges Beispiel zu nennen – in England auch nicht sonderlich verwunderlich; ist die englische Kirche doch fest in die Ordnung des Königreichs eingebunden.

X.

Das Verhältnis von Königtum und Städtewesen um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist allenfalls beiläufig angesprochen worden. Zumindest für den König von Frankreich sind die Städte von ganz erheblichem Gewicht. Hier sei daran erinnert, daß Karl VII., der »König von Bourges«, die mehrfach erwähnten Ordonnanzkompanien vornehmlich in den Städten stationierte; diese dürften auch die bedeutendsten Festungen des Reiches gewesen sein.

In Ungarn spielen die städtischen Steuerquellen eine gewisse Rolle, die weitaus größere Last lag indessen auf der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung (Bak). Ähnliches gilt für Polen (Russocki), dessen Städte zwar zu den königlichen Einnahmen beitragen, aber gleichwohl vom Königtum, insbesondere von Kasimir mit einer gewissen Geringschätzung bedacht werden.

Obleich den Städten in Deutschland eine bedeutende Stellung zukommt, erfahren wir wenig über ihren Bezug zur Reform von Königtum und Reich. Die Reichsstädte mögen sich zwar darin einig gewesen sein, daß ihnen neben König und Fürsten eine zentrale Rolle im Reich zustand; gleichwohl halten sie sich in Fragen der Reform auffallend zurück; es ist wohl nicht übertrieben, von einem »Versagen der großen Zentralen Frankfurt und Nürnberg« (Koller) zu sprechen.

XI.

Unter dem Stichwort »Organisationsform« interessieren vor allem jene Strukturen, die eine unmittelbare und ungestörte Einwirkung des Königs ermöglichen können. Deshalb sollen hier alle Formen, in denen die Mitspracherechte anderer Gruppen institutionalisiert sind, außer Betracht bleiben; dies bedeutet vor allem, daß Stände, Parlamente und vergleichbare Einrichtungen nicht mehr (vgl. oben III) erwähnt werden. Diese Institutionen gehören nicht eigentlich zum Thema »Königtum«, wenn man es in einem engeren Sinne versteht; sie führen uns vielmehr auf den dornenreichen Weg des spätmittelalterlichen »Ständestaates«. Hier soll es nur darum gehen, einige der Beobachtungen zusammenzustellen, die über königliche Zentralinstanzen, Kanzleien, Beamtentum u. ä. gemacht worden sind.

Für England (Jäschke) ist die Rolle der am Hof tätigen Amtsträger im eher kritischen Sinne einer »Cliqueswirtschaft« angesprochen worden. Ein Reformversuch zeichnet sich insoweit ab, als 1445 durch eine neue Hofordnung das Ausufern des Hofstaats verhindert werden soll. Von einer Kritik des Hofes, des Kronrats oder einzelner Ämter als überkommene Institutionen ist nicht die Rede.

Über den Rat des Herzogs von Burgund ist im Zusammenhang mit Reformvorschlägen des Hue de Lannoy referiert worden (Vaughan). Inwieweit diese zum Teil sehr detailreichen Vorstellungen in die Wirklichkeit umgesetzt worden sind, ist leider ebenso offengeblieben wie die zentralisierende Funktion des Rates.

Des weiteren gehört in diesen Zusammenhang die verstärkte Heranziehung rechtlich

erfahrener oder gar juristisch geschulter Männer, die dem König von Ungarn unmittelbar unterstellt sind (Bak). Schon Siegmund hat italienische Legisten in seinen Dienst gezogen; Matthias Corvinus greift diese Politik auf und sucht eine vom Kronrat unabhängige Kanzlei aufzubauen. Die Begriffe »Professionalisierung« und »Zentralisierung« (Bak) mögen zur Kennzeichnung genügen. Da auch diese Reformen nicht umsonst zu haben sind, bleiben sie bald stecken.

Auch in Schweden gibt es Versuche, die Zentralgewalt und ihre besonderen Institutionen (Reichskanzlei, Reichsarchiv, Reichsmarschall, Reichratsschreiber und schließlich Reichsverweser) zu festigen; allerdings ist der »administrative Apparat« (Zernack) über weite Strecken nur schwer zu erfassen.

In Polen (Russocki) gibt es eine Reihe von Neuerungen, neben denen jedoch die üblichen Institutionen (wie die königliche *curia*) und Methoden (wie die Bereisung des Landes) königlicher Regentschaft dominieren. Ort der Reformansätze ist auch hier die Kanzlei, in der studierte Schreiber und Sekretäre nachgewiesen sind.

In der Mitte Europas, im römisch-deutschen Reich, waren die Probleme besonders groß; dies erhellt etwa aus dem Vorgehen Friedrichs III., der kaiserliche Beamte und Sekretäre durch gut dotierte Pfründen absichert, nachdem sie zuvor unter geschicktem Einsatz der Regalienleihe eingespielt worden sind (Koller/Krieger). Immerhin gelingt es im 15. Jahrhundert einigen bedeutenden Räten – sei es aus Adel oder Bürgertum, sei es aus Klerus oder Universität – wiederholt, Hof, Kanzlei und Gerichte zugunsten des Königtums zu reformieren. All dies mag es erlauben, von einer »Tendenz nach einem modernen Zentralismus« (Koller) zu sprechen.

XII.

Wenden wir den Blick auf das Königtum zurück. Das Bild, das die zahlreichen europäischen Varianten dieser Institution bieten, ist recht bunt. Allenthalben zeigt sich aber eine Einrichtung, die als solche nicht in Frage gestellt wird: Ein »Bedarf nach Königtum« ist unverkennbar. Für den Herzog von Burgund ist der Königsname offenbar so wertvoll, daß er ihn erringen will. Selbst in England, das in Heinrich VI. sicherlich keinen glanzvollen König hat, wird das Königtum selbst nicht angefochten, weder durch die Cade-Mortimer-Bewegung noch durch den rivalisierenden Herzog Richard von York: »Eine Demonstration für die Kraft des Königsgedankens« (Jäschke).

Wie in England ist auch in den anderen Monarchien die Macht des Königs mit jener des Adels geteilt. Am deutlichsten in Polen, dessen Wahlkönigtum sich zwischen »Herrenoligarchie« und »Adelsdemokratie« behaupten muß und schließlich in das »Mischsystem von *dominium regale et politicum*« einmündet (Russocki).

Ähnliches gilt für Schweden, Ungarn und Böhmen. In Schweden (Zernack) stehen die Könige mit der Aristokratie im Kampf um die Reichsgewalt (*riksstyrelse*); der Vertragscharakter der Königswahl bleibt erhalten und dokumentiert ebenso wie die Möglichkeit der Abwahl die

Einbindung des Herrschers in die überkommene Verfassung. Das ungarische Königtum entwickelt sich im 15. Jahrhundert zu einer »ständischen Monarchie«; an die Stelle eines »archaischen Königtums« tritt eine »neue Monarchie« (Bak).

Das wechselvolle, keineswegs gradlinige Geschehen wird allenthalben begleitet von typischen Weisen der Herrschaftslegitimation. Wo das Königtum versucht, sein Eigengewicht herauszustellen, liegt es nahe, auf dynastische, letztlich wohl mit Vorstellungen vom Königsheil verwobene Vorstellungen zurückzugreifen; wo dies nicht möglich ist, kann man sich auf moderne Ideen stützen, insbesondere auf Sätze des römischen Rechts und Vorformen frühen Souveränitätsdenkens.

In Polen gelingt es den Jagiellonen, ihre dynastische Tradition mit dem Königtum zu verbinden: Die Angehörigen ihres Hauses gelten als »natürliche Herren« (Russocki). Unter Kasimir IV. erfährt die »dynastische Stabilität« (Zernack) ihren Höhepunkt; daß dieser König gleichzeitig den Grundsatz *sic volo sic iubeo* befolgt, mag zunächst in seiner persönlichen Autorität begründet sein (Russocki); daneben dürften aber auch modernere Vorstellungen mitschwingen.

In den Reichen der Kalmarer Union ist die dynastische Verankerung des Königtums wohl nur in Dänemark und Norwegen von einer gewissen Stabilität, während sich in Schweden die »nationale Monarchie« (Zernack) als stärker erweist. Allerdings kann auch hier das Königtum den dynastischen Aspekt zeitweise zur Geltung bringen, so etwa in der Zeit Erichs von Pommern. Im absolutistischen Gebaren Christians II. nach dem Stockholmer Blutbad (1520) kehren diese – auf Dauer erfolglosen – Bemühungen wieder.

In Ungarn schließlich ist der Gedanke einer dynastischen Legitimation in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch so lebendig, daß Matthias Corvinus sich Vorteile aus der Adoption durch Friedrich III. verspricht; die persönliche im Kampf bewährte Tüchtigkeit bedarf offenbar der Ergänzung durch die Anerkennung der Ebenbürtigkeit.

Mit solchen das *regimen regale* stärkenden Ansätzen liegen andere Vorstellungen im Wettstreit, welche Teilhabe und Einfluß des Adels zu stützen geeignet sind; auch sie sind zumeist tief in der Tradition verankert.

Im Schweden des 15. Jahrhunderts liefert der Rückgriff auf den Kult Erichs des Heiligen die Grundlage für eine »Reichsideologie«, mit deren Hilfe »das Königtum gegen die königlichen Reformambitionen konstitutional eingebunden werden« soll (Zernack). Die altschwedische Tradition wird zur Abwehr dynastischer Ansprüche eingesetzt. Diese Entwicklung mündet ein in das »Adelskönigtum« (Zernack) Karl Knutssons, das sich durch die Abstammung von Erich dem Heiligen zu legitimieren sucht. Alle diese Bemühungen schlagen sich nieder in der Gestaltung von Reichssiegel, Wappen und Titeln; Krone, Zepter, Reichsapfel und Königsmantel werden als Reichssymbole gewertet und benutzt. Das Königtum wird auf solche Weise gleichsam »transpersonalisiert« und damit der Person des Königs und seiner Dynastie gegenübergestellt: Das Königtum wird zum »Funktionsträger der Einheit« (Zernack).

Parallele Entwicklungen sind für Polen und Ungarn zu beobachten. Die Vorstellungen von der *corona regni*, die im polnischen Adel seit dem Ende des 14. Jahrhunderts begegnen, erlauben

es dem Königtum nicht, sich als souveräner Machthaber zu gerieren; es ist als ein Faktor neben anderen in ein Gesamtsystem eingeordnet (Russocki/Zernack).

Die Ereignisse um die Stephanskronen machen deutlich, daß in Ungarn ständestaatliche Kräfte den Sieg über dynastische Ideen davontragen: Die sakrale Kraft des »alterwürdigen Herrschaftszeichens« (Bak) wird sowohl in den Dienst der habsburgischen Ansprüche gestellt als auch von den Führern des einheimischen Adels reklamiert. Die seit 1468 bestehende, vom Reichstag aus Baronen und Adel gewählte »Kronhut« zeigt an, daß der Ständestaat den Sieg davonträgt.

Wenden wir den Blick auf die westeuropäischen Königreiche, so werden die bisher beobachteten Zusammenhänge bestätigt, freilich in einer sehr charakteristischen Weise.

In Frankreich, wo schon im 14. Jahrhundert der Satz »rex imperator in regno suo« betont worden ist, legt das Königtum in der Endphase des 100jährigen Krieges die tatsächlichen Grundlagen für den künftigen Aufstieg. Durch den erfolgreichen Feldzug erweist sich der König nicht nur als Repräsentant des Volkes einer werdenden Nation; er bekräftigt seine Stellung als »naturel et souverain seigneur« (Contamine). Zweifel an der »militarisation de la monarchie et de la société française« (Contamine) werden zwar artikuliert; sie können die neu gewonnene Stärke der Monarchie aber nicht entscheidend beeinträchtigen.

Im vielgestaltigen Bereich der Herzöge von Burgund hätte eine vergleichbare Entwicklung die Herrschaftslegitimation erleichtern können. Hier bemüht man jedoch alle nur denkbaren Traditionen, so daß leicht der Eindruck eines »hotch-potch« von Mythen entstehen kann (Vaughan). Dennoch verdienen Bemühungen wie jene des Hue de Lannoy sorgfältige Beachtung⁵⁾.

England bildet in vielerlei Hinsicht ein charakteristisches Gegenbild. Auch hier bleibt das Königtum als solches unangefochten, aber nur so lange, als es sich an die Schranken hält, die ihm die überkommene Verfassung setzt. Dazu gehören nicht zuletzt die Mitspracherechte des Adels und vor allem des Parlaments. Es ist bezeichnend, daß im Lager der Cade-Mortimer-Bewegung der König einerseits als *our souvereyn lord* bezeichnet und gefordert wird, er solle sich mit Männern »seines echten Blutes« (Jäschke) umgeben. Andererseits wird der Vorwurf erhoben, die Partei um Heinrich VI. behaupte, der König stehe »beliebig über dem Gesetz« (Jäschke); er könne gegen die Gewohnheit handeln und die commons als Leibeigene behandeln. Die Einbindung des Königs in Verfassung und Recht widerstrebt jedem Versuch, das Königtum mit Hilfe dynastischer oder »frühstaatlicher« Argumentation zu erhöhen.

Das größte Beharrungsvermögen weist – so scheint es – im 15. Jahrhundert das römisch-deutsche, durch die Kaiseridee überhöhte Königtum auf. Die Interpretation des Grabmonuments Friedrichs III. (Hertlein) hat die Verbindungslinien zur vielfältigen Tradition des Kaisergedankens bloßgelegt. Nur einige Stichworte seien hier versammelt: Purpurtradition, die

5) In der Diskussion hat H. BEUMANN auf den Burgundernamen aufmerksam gemacht: er scheine »ein historisierendes und zugleich legitimierendes Element gewesen zu sein, indem er eine »gens eponyma« beschwor«; Protokoll (wie Anm. 1) S. 25; H. THOMAS verwies auf den »kaisergleichen Rang«, den man der burgundischen Dynastie zur Zeit Philipps des Guten zugemessen habe; ebd.

Symbolik der Zahl Acht, die priesterlichen Gewänder, die Dreikronensymbolik, Anklänge an antike Ausdrucksformen – insgesamt eine »großartige Vision vergangener Pracht«, eine »spätmittelalterliche Summe der Kaiser-Ikonographie« (Hertlein). Friedrich III. läßt sich als Verkörperung eines *regale sacerdotium* in der Nachfolge Konstantins und anderer antiker Kaiser, als Erbe Karls des Großen ebenso wie der Staufer und Karls IV. darstellen. Diese Synopse findet eine interessante Parallele in dem nostalgischen Bild des deutschen Kaisertums, das in den »Staatsschriften« des Spätmittelalters aufscheint. Jede nur denkbare Tradition scheint willkommen, um Autorität und Ansehen eines Herrschers zu begründen, der Reformen ernster betrieben hat, als man bislang gemeinhin angenommen hat.